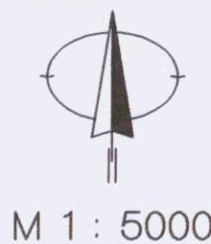


Rechtskräftiger Flächennutzungsplan



7. Änderung Flächennutzungsplan



1. Zeichenerklärung

- Flächen für die Landwirtschaft
- Abgrenzung des Änderungsbereiches
- Gemeindegrenze
- Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- Mischgebiet (§6 BauNVO)

2. Deckblatt

Zur 7. Änderung des mit RS vom 21.09.1982 Nr. 420 - 1191 CHA 33/4 I/82 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waffenbrunn im Landkreis Cham.

3. Erläuterung

Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 197, 198, 200, 201, 201/2, 201/3, 211 und 212 als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Im Nordwesten grenzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO und im Süden ein Mischgebiet (MI) nach §6 BauNVO an die Änderungsflächen. Die geplante Ausweisung bietet sich als Lückenschluss an, sodass hier eine Ortsrandsituation geschaffen werden kann.

4. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.07.02 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 06.08.02 örtlich bekannt gemacht. Die Bürgerbeilegung gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom 19.10.2002 bis 05.08.02 stattgefunden.

Waffenbrunn, den 19.10.2002
Gemeinde Waffenbrunn



Hiegl
Hiegl (l. Bürgermeister)

Die Gemeinde Waffenbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.08.02 den Änderungsplan in der Fassung vom 19.07.02 festgestellt.

Waffenbrunn, den 19.10.2002
Gemeinde Waffenbrunn



Hiegl
Hiegl (l. Bürgermeister)

Das Landratsamt Cham hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 15.10.02 Nr. SD-610/F Nr. 33.7 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 17.10.02 gemäß § 6 BauGB örtlich bekannt gemacht.

Der Änderungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44, sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.

Waffenbrunn, den 19.10.2002
Gemeinde Waffenbrunn



Hiegl
Hiegl (l. Bürgermeister)

GEMEINDE WAFFENBRUNN

LANDKREIS CHAM

F.Nr. 33.7.
Bestandskraft: "18.10.02"
18.10.02

7. Änderung des Flächen- nutzungsplanes

ING. BÜRO FÜR BAUWESEN
DIPL. ING. JOHANN POSEL
BERATENDER INGENIEUR
93413 CHAM • UNTERE REGENSTRASSE 24
TEL. (09971) 6036 • TELEFAX (09971) 2266

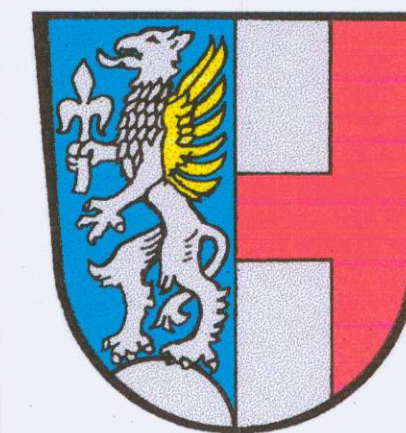
Aufgestellt: Cham, den 17. Juli 2002

J. A. S. H. M.

Projektnummer

4495

H/B = 297,0 / 900,0 (0,27m²)





Rechtskräftiger Flächennutzungsplan



M 1 : 5000

1. Zeichenerklärung



Flächen für die Landwirtschaft



Abgrenzung des Änderungsbereiches



Gemeindegrenze



Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

MI

Mischgebiet (§6 BauNVO)

2. Deckblatt

Zur 7. Änderung des mit RS vom 21. 09. 1982 Nr. 420 - 1191 CHA 33/4 I/82 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waffenbrunn im Landkreis Cham.

3. Erläuterung

Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 197, 198, 200, 201, 201/2, 201/3, 211 und 212 als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Im Nordwesten grenzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach §4 BauNVO und im Süden ein Mischgebiet (MI) nach §6 BauNVO an die Änderungsflächen. Die geplante Ausweisung bietet sich als Lückenschluss an, sodass hier eine Ortsrandsituation geschaffen werden kann.

4. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.07.02 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 06.07.02 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Waffenbrunn, den 19.10.2002
Gemeinde Waffenbrunn



Hiegl
Hiegl (1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Waffenbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.09.02 den Änderungsplan in der Fassung vom 31.07.02 festgestellt.

Waffenbrunn, den 19.10.2002
Gemeinde Waffenbrunn



Hiegl
Hiegl (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Cham hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 15.10.02 Nr. 50-610/F. Nr. 33.7 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 17.10.02 gemäß § 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Änderungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Waffenbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44, sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.

Waffenbrunn, den 19.10.2002
Gemeinde Waffenbrunn



Hiegl
Hiegl (1. Bürgermeister)